

Militärisches aus Italien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

That dem Übereifer der französischen Offiziere, welche an der französisch-englischen Grenze operieren, seine Entstehung verdankt. Derselbe berührt jedoch die Kolonne des Obersten Bonnier, welche 1400—1500 km von Sierra Leone entfernt operiert, nicht im mindesten. Was endlich die Übernahme der Regelung des Warinafalles durch das französische Auswärtige Amt betrifft, so liegt dieselbe vollkommen und ausschliesslich in dessen Befugnis, ohne dass dabei ein anderes Departement des Ministeriums umgangen wird.

B.

Militärisches aus Italien.

(Originalbericht.)

Italien. a) Von jetzt an dürfen von 3 Uhr nachmittags an die nachstehenden Offiziere in Civil erscheinen: sämtliche Generale, die in Generalstellung stehenden Obersten, die Artillerie- und Genieterritorial-Kommandanten, die Kommandeure der Militärbildungs-Anstalten.

b) Die Klasse 1873 I. Kategorie, das sind alle jetzt zur Einstellung gelangenden Rekruten, wird Ende Februar und in den ersten Tagen des März zu den Fahnen gerufen werden. Eine Ausnahme machen die Rekruten der Kavallerie und reitenden Artillerie, die seit dem 11. Januar ihren Truppenteilen überwiesen worden sind. Der neue Kriegsminister, General Monenni, hofft in Zukunft es ermöglichen zu können, dass die zur Reserve übertretenden Mannschaften erst gegen Ende September entlassen werden und die Rekruten anfangs Januar jeden Jahres einrücken können.

c) Im Herbst dieses Jahres werden 4 Brigadestäbe, 12 Infanterie-, 2 Bersaglieri- und 2 Kavallerieregimenter ihre Garnisonen wechseln.

d) Von den unter die Fahnen gerufenen Mannschaften des ganzen Jahrganges 1869 I. Kategorie und des Jahrganges 1868 I. Kategorie aus 6 Armee-korpsbezirken, betrug der Abgang, durch Todesfälle, Krankheit, Auswanderung etc. bedingt, nur etwa 8 %, die Zahl der absichtlich sich nicht gestellt habenden Leute, die also als Deserteure zu betrachten sind, ist eine ganz verschwindend kleine. Ausser in Massa, wo die Reservisten einige Ausschreitungen begingen, die aber durch energisches Einschreiten der Vorgesetzten sogleich beigelegt wurden, ist auch nicht die geringste Unordnung bei den Einberufungen vorgefallen.

e) In diesem Jahre finden nachfolgende Kurse an der Centralschiessschule für Infanterie zu Parma statt:

1. 2 Kurse vom 4. Februar bis 29. April und vom 3. Mai bis 29. Juli für je 100 ältere Oberleutenants der Fusstruppen.

2. 3 Kurse, vom 6. Februar bis 1. April,

3. April bis 26. Mai, 28. Mai bis 19. Juli für je 120 Unterlieutenants derselben Waffengattung.

3. 1 Kurs für 48 Unterlieutenants der Kavallerie vom 26. Sept. bis 15. Nov.

f) Die Mannschaften des Jahrganges 1869 I. Kategorie, den 8 Distriktskommandos auf Sizilien angehörig, werden zum 28. Januar, 31. Januar und 3. Februar einberufen, den von der Insel in ihre Garnisonen zurückkehrenden Regimentern einverleibt werden.

g) Nachdem über die Provinz Massa Carrara, infolge der dort durch anarchistische Hetzer hervorgerufenen Unordnungen, der Belagerungsstand erklärt worden war, wurde der Generalmajor Hensch, Inspekteur der Alpini, zum Militär- und Civilgouverneur dieser Provinzen ernannt. Seiner Energie, gepaart mit Güte, wird es bald gelingen, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Um die erfolgreiche Bekämpfung der in die Berge geflohenen Banden zu erleichtern, sind dem General 2 Bataillone Alpini zur Verfügung gestellt worden.

h) Im Alter von 52 Jahren starb der Generalleutenant Brumetta conte Usseaux, Kommandeur der Division Perugia; er stand im Rufe, ein sehr tüchtiger, brauchbarer Offizier zu sein. †

Der Felddienst in der russischen Armee. 1. Das russische Felddienstreglement im Vergleich zu der deutschen Felddienstordnung und dem „règlement sur le service des armées en campagne.“ 2. Die Jagdkommandos. Von Freiherr von Tettau, Prem.-Lieut. im Pomer'schen Füs.-Reg. Nr. 34. Berlin 1893, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 2. 50.

Tettau macht sich sehr verdient um die Übersetzung und Erläuterung russischer Militär-Reglemente, Vorschriften, Einrichtungen etc. und liegt in der Vergleichung solcher von verschiedenen Staaten in der That immer etwas sehr Interessantes und Lehrreiches und nicht am wenigsten, wenn es gerade den Felddienst betrifft, wie in vorliegender Schrift, dem fortwährend neue Seiten und Standpunkte abgewonnen werden können.

Von den „Jagdkommandos“ abgesehen, die bis jetzt einzig in Russland organisiert und ausgebildet werden, bietet hauptsächlich die Gegenüberstellung des Betriebes vom Sicherungsdienst bei den drei grössten Armeen Europa's neuen Stoff zum Nachdenken. Es seien hier nur einige wenige Punkte herausgegriffen. S. 41: „Bemerkenswert ist, dass bezüglich der Aufstellung der Posten in der Nacht das russische Reglement eine Aufstellung in den Vertiefungen vorschreibt und das französische Reglement eine solche vorzugsweise empfiehlt, während die